**Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens**

**(Kindergarten-Gebührensatzung)**

Der Markt Siegenburg erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens "Sigos Hopfenburg" folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenerhebung**

1. Der Markt Siegenburg erhebt für die Benutzung des gemeindlichen Kindergartens Gebühren (Benutzungsgebühren).
2. Zusätzlich werden Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) erhoben.

**§ 2**

**Gebührenschuldner**

1. Gebührenschuldner sind
2. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,

b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

1. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

1. Die Gebühren i. S. von § 5 bis § 7 entstehen erstmals mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Sie werden für elf Monate im Jahr erhoben und sind jeweils am dritten Arbeitstag eines Monats zur Zahlung fällig.
2. Bei Eintritt des Kindes während eines Monats wird die gesamte Monatsgebühr fällig.
3. Für die Zeit der Schließtage des Kindergartens sowie bei Abwesenheit des Kindes (z. B. wegen Krankheit oder Teilnahme an einer Urlaubsreise der Eltern) sind die Benutzungsgebühren weiter zu entrichten.
4. Die Essensgebühr i. S. von § 6 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagsessen.

**§ 4**

**Gebührenmaßstab**

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs des Kindergartens entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

**§ 5**

**Gebührenhöhe**

1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch des Kindergartens inkl. Spiel- und Getränkegeld bei einer täglichen Betreuungszeit

über 4 bis inkl. 5 Stunden 85,00 EUR

über 5 bis inkl. 6 Stunden 100,00 EUR

über 6 bis inkl. 7 Stunden 115,00 EUR

über 7 bis inkl. 8 Stunden 130,00 EUR

über 8 bis inkl. 9 Stunde 150,00 EUR

Für jedes weitere Geschwisterkind wird die Gebühr um 50 von 100 ermäßigt.

**§ 6**

**Essensgeld**

Die Höhe des Essensgeldes wird vom Markt in Absprache mit der Leitung des Kindergartens festgelegt. Die Essensgebühr beträgt derzeit in 3 Kategorien gestaffelt 20,00 EUR, 40,00 EUR oder 60,00 EUR. Dies wird pauschal monatlich mit dem Betreuungsbetrag abgebucht. Das Essen kann jederzeit abbestellt werden. Das Essensgeld fällt nicht an, wenn das Essen mindestens einen Tag vorher abgemeldet wird.

**§ 7**

**Spielgeld**

Das Spielgeld ist in den Betreuungsgebühren laut § 5 enthalten.

**§ 8**

**Elternbeitragszuschuss**

1. Der Elternbeitrag für Kinder, die im Kindergartenjahr 3 Jahre (Stichtag 1. September) und älter werden, wird ab dem 01. April 2019 um die Höhe des Beitragszuschusses der Bayerischen Staatsregierung (entsprechend des 291. Newsletter – Informationen zum Vollzug des Bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes (BayKiBiG) – Ausweitung des Beitragszuschusses auf die gesamte Kindergartenzeit) ermäßigt.
2. Der Beitragszuschuss erfolgt im Wege einer freiwilligen Leistung ohne Rechtsanspruch und wird seitens des Trägers solange gewährt, solange der Zuschuss seitens der Bayerischen Staatsregierung gewährt wird, bzw. solange bis dieser durch eine andere Gesetzesregelung ersetzt wird.
3. Für Vorschulkinder, die wegen Unterschreitens der Mindestbuchungszeit (Art. 21 Abs. 4 Satz 4 BayKiBiG) nicht kindbezogen gefördert werden, entfällt auch der Beitragszuschuss.
4. Ist der Elternbeitrag niedriger als der Zuschuss oder sind die Eltern von einem Elternbeitrag befreit, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger. Diese Mittel dienen, entsprechend des Wunsches des Gesetzgebers, zur Refinanzierung der Einrichtung.
5. Wird durch Bescheid festgestellt, dass ein Kind von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wird, so wird der Zuschuss unterbrochen. Die Unterbrechung der Auszahlung des Elternbeitragszuschusses dauert vom Zeitpunkt des auf die Verfügung der Zurückstellung (Art. 37 Abs. 2 BayEUG) folgenden Kalendermonats bis einschließlich 31. August des Jahres vor der Einschulung.
6. Der Zuschuss wird monatlich entsprechend verrechnet.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 07.11.2019 in Kraft.

Siegenburg, den 07.11.2019

MARKT SIEGENBURG

 Dr. Bergermeier

 1. Bürgermeister